

### 3. Grundlagen des Allgemeinen Sozialdienstes

Der Allgemeine Sozialdienst ist in der Regel beim Jugendamt eingegliedert. Im ASD arbeiten zum größten Teil Sozialarbeitende als Fachkräfte. Ihr Auftrag ist es, Hilfe im Sinne des SGB VIII an bedürftige Kinder und Jugendliche und deren Familien zu erbringen. In meinem Studium ist mir der Begriff ASD aus mehreren persönlichen Gründen wie Kinderschutz und Koordination von Hilfen bei mir hängen geblieben. Für meine Bachelorarbeit habe ich mich für eine Forschung auf diesem Gebiet der Sozialen Arbeit entschieden, weil der ASD einen zentralen Teil der Kinder- und Jugendhilfe abdeckt. Ich werde zunächst auf die rechtlichen Grundlagen des ASDs basierend aus den Sozialgesetzbüchern eingehen und mich im Anschluss mit dem Aufbau und den Aufgaben, mit dem Familiengerichtsprozess, sowie mit der vom ASD verwendeten Arbeitsmethodik befassen.

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Der Allgemeine Sozialdienst ist Teil des Jugendamtes. Das Jugendamt ist nach dem §1 Abs. 2 SGB X eine Behörde. Der ASD stellt somit nicht nur eine Beratungs- sondern auch Verwaltungsstelle dar. Der Aufgabenbereich des ASD liegt dabei in der Kinder und Jugendhilfe nach dem achten Sozialgesetzbuch SGB VIII. Zuständig für den ASD sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind die öffentlichen Träger (§ 27 Abs. 2 SGB I). Als öffentlicher Träger muss jeder Landkreis oder kreisfreie Stadt für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichten (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Nach dem Grundgesetz, Art. 28 GG, sind die Kommuni-

nen und Gemeinden selbst für ihre Organisation der ihnen anvertrauten Aufgaben zuständig. Daraus folgt, dass jeder Landkreis oder auch jede kreisfreie Stadt selbst bestimmen kann, wie sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe organisieren möchte. Dabei ist es ihnen frei überlassen, wie sie den ASD benennen und verwaltungstechnisch eingliedern. Der ASD ist meistens beim Jugendamt untergebracht, es gibt jedoch auch Möglichkeiten, dass der ASD bei anderen Ämtern, wie zum Beispiel im Sozialamt integriert ist (vgl. Abb. 1.) & (vgl. Landes & Köhler, 2023, S. 34). Gleichzeitig müssen die öffentlichen Träger auch sicherstellen, dass sie ihre Pflichtaufgaben umsetzen. Innerhalb ihres Handlungsspielraumes sind sie in ihrer Organisation frei.

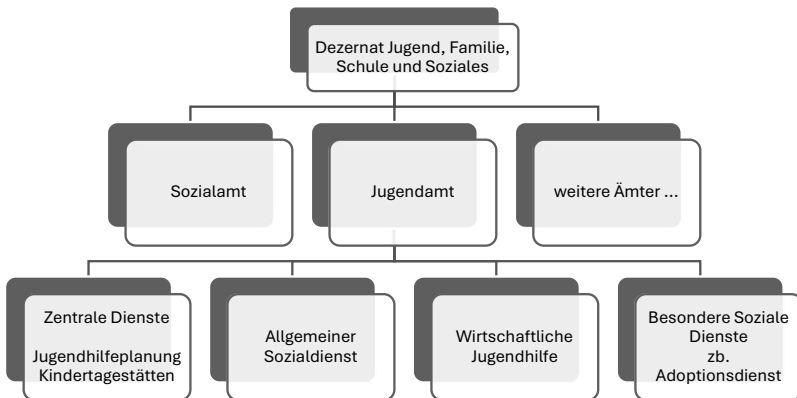


Abbildung 1: Verordnung des ASDs  
(eig. Abb. Nach Landes & Köhler, 2023, S. 38)

Der Allgemeine Sozialdienst kann als Behörde nur mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens (§ 8 SGB X) agieren (vgl. Waschull, 2023, S. 78). Nach dem § 31 SGB X handelt es sich bei Entscheidungen einer Behörde im Einzelfall, die eine Rechtswirkung nach außen haben, um einen Verwaltungsakt. Das gilt auch für den ASD. Den Anfang einer Hilfe stellt immer der Antrag der hilfeempfangenden Person beim zuständigen Amt, in diesem Fall dem ASD, dar (ebd.). Der Antrag markiert den Zeitpunkt, an dem die Hilfe früh möglichst beginnen kann. Nach dem Antrag ist zu klären wie viel Zeit der ASD für die Bearbeitung dieses Antrags hat. Nach

dem § 75 S. 2 SGB X gibt es für einen Verwaltungsakt eine Bearbeitungszeit von drei Monaten (ebd., S. 79). Sobald ein Antrag auf Hilfe eingegangen ist, muss der ASD als Behörde nach dem § 20 Abs. 1 SGB X von sich aus ermitteln und sich nicht nur auf die Informationen der Beteiligten verlassen (ebd., S. 80). Dabei soll der ASD möglichst unparteiisch sein. Im § 20 Abs. 2 SGB X wird geregelt, dass der ASD nicht versuchen sollte, nur Gründe zu sammeln, um die Hilfe abzuwenden, sondern auch für die Beteiligten günstige Informationen zu berücksichtigen. Der ASD „hat dabei [...] [eine] eher mit dem Gericht vergleichbare Rolle inne“ (Rixen & Waschull, 2011, § 12 Rdn. 4 zt. nach Waschull, 2023, S. 80).

Aus den § 27 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 im SGB VIII geht hervor, dass der Allgemeine Sozialdienst einzelfallorientiert arbeiten soll. Der ASD ist nach dem Gesetz verpflichtet, seinen Klient\*innen keine Allgemeinlösungen überzustülpen. Daraus ergibt sich, in jedem Einzelfall abzuwägen und zusammen mit den Klient\*innen eine Entscheidung zu treffen. Die Beteiligung von Klient\*innen für die Arbeit im ASD und für die Erstellung eines Hilfeplans ist nach § 36 Abs. 1 SGB VIII sehr zentral. Unabhängig vom Verlauf der Hilfen hat der ASD immer wieder zu prüfen, ob der Kinderschutz sichergestellt ist und muss jedem Hinweis auf Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nachgehen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt hat im Folgenden das Familiengericht anzurufen und in Kenntnis zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass ein Verdacht sich bestätigt, hat der ASD umgehend eine Inobhutnahme der Kinder aus der betreffenden Familie (§ 42 Abs. 1 SGB VIII) durchzuführen.

## 3.2 Organisation des Allgemeinen Sozialdienstes

Der Aufbau des Allgemeinen Sozialdienstes ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Wie im Kapitel 3.1 *Rechtliche Grundlagen* angesprochen, haben die kommunalen Träger Gestaltungshoheit und sind selbst für die ausdifferenzierte Gestaltung der Aufgaben der freien Jugendhilfe verantwortlich (Landes & Köhler, 2023, S. 33). Einen weiteren Einfluss auf den Aufbau des ASDs hat die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, welche im § 70 SGB VIII geregelt ist. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfe-

ausschuss und aus der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist ein Gremium, welches sich aus kommunalen Politiker\*innen und Expert\*innen der Jugendhilfe zusammensetzt gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII. Dieses Gremium kann Beschlüsse erlassen, welche sich auch auf die Arbeit im ASD auswirken (Landes & Köhler, 2023, S. 34; vgl. § 71 Abs. 4 SGB VIII). Dieses Gremium besteht aus zwei Gruppen, den stimmberechtigten und den nichtstimmberechtigten Mitglieder\*innen. Die stimmberechtigten Mitglieder\*innen bestehen zu zwei Fünfteln aus Vertreter\*innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und zu drei Fünfteln aus Vertreter\*innen aus der lokalen Politik (vgl. § 71 Abs. 1 SGB VIII). Sie werden von den nichtstimmberechtigten Mitglieder\*innen beraten. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Jugendhilfeplanung und legt den Rahmen fest, indem die Verwaltung des Jugendamtes agiert (Schneider, 2011, S. 42 ff.). Außerdem verteilt er die zu Verfügung stehenden Gelder der Jugendhilfe (vgl. § 71 Abs. 4). Anders gesagt legt er fest welche Projekte gefördert werden und welche nicht. Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeausschuss auch eine politische Macht.

Innerhalb dieser Struktur besteht eine vertikale Hierarchie, die von oben über das Dezernat bis nach unten zu den Fachkräften im Allgemeinen Sozialdienst verläuft. Aus dem § 72 Abs. 1 SGB VIII lässt sich ableiten, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur Fachkräfte hauptamtlich einstellen dürfen, welche die für den Beruf erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Darunter fällt auch, dass sie besonders erfahren auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit sind. Auch die Leitung eines Jugendamtes soll nur von einer Fachkraft übernommen werden dürfen (§ 72 Abs. 2 SGB VIII). Mit Fachkraft ist eine Person mit einem Abschluss als Diplom, Bachelor oder Master im Fachbereich der Sozialen Arbeit gemeint (Landes & Köhler, 2023, S. 35). Die Hierarchie innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe lässt sich folgendermaßen beschreiben. Eine Sozialarbeiterin aus einem Fachteam im ASD ist ihrer Teamleitung unterstellt. Die Teamleitung ist wiederum dem Sachgebietsleiter für Bezirkssozialarbeit unterstellt, dessen Vorgesetzte die Abteilungsleitung des ASD ist. Die wiederum der Leitung des Jugendamtes unterstellt ist. Die Leitung des Jugendamtes ist wiederum dem Dezernat für Jugend und Soziales unterstellt (vgl. ebd.). Für meine Forschung konzentriere ich mich dabei auf die unterste Ebene der Hierarchie.

Neben den rechtlichen Vorgaben gibt es für den Organisationsablauf innerhalb des Allgemeinen Sozialdienstes Dienstweisungen, die eine Steuerung der alltäglichen Arbeit innerhalb des öffentlichen Trägers gewährleisten. Diese Anweisungen kommen von oben nach unten und müssen von den unteren Instanzen umgesetzt werden (Landes & Köhler, 2023, S. 36). Das Umsetzen der Maßnahmen soll dementsprechend ausführlich dokumentiert werden, um zu jeder Zeit nachvollziehbar begründen zu können, aus welchen Gründen an der betreffenden Stelle im jeweiligen Einzelfall gehandelt wurde. Klient\*innen der öffentlichen Jugendhilfe haben in der Regel eigene Akten, die alle für sie betreffende und relevanten Informationen sowie Dokumentationen des ASD enthalten (ebd.). Nach dem § 25 SGB X dürfen diese Akten von Klient\*innen jederzeit eingesehen werden. Diese Daten dürfen auch nur so lange gespeichert werden, wie sie relevant für die Arbeit im ASD sind (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Gleichzeitig dürfen nur Daten erhoben werden, welche für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgaben für die der öffentliche Träger zuständig ist, können an freie Träger der Jugendhilfe übertragen werden (§76 Abs. 1 SGB VIII). Der öffentliche Träger bleibt jedoch in der Verantwortung und Überwachung der Hilfe zuständig (§76 Abs. 2 SGB VIII). In der Praxis überwacht der ASD die Durchführung der Hilfen durch andere Träger.

Neben den formellen Strukturen gibt es im ASD auch Strukturen zwischen den einzelnen Mitarbeitenden im ASD, die gekennzeichnet sind durch die Qualität der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches im Team. Den ASD zeichnet immer wieder seine „individuelle Arbeitskultur“ aus, welche sich als äußerst resistent gegenüber formalen Anweisungen von oben ergeben kann (Landes, 2010, S. 142 zt. nach Landes & Köhler, 2023, S. 37).

Innerhalb des ASD gibt es Unterteilungen in verschiedene regionale Teams. Die Anzahl der Teams ist davon abhängig, wie groß der Jugendamtsbezirk und damit die Zuständigkeit des ASD ist. Je kleiner der Bezirk, desto weniger Mitarbeitende arbeiten im ASD und dementsprechend sind auch die regionalen Teams im ASD kleiner (vgl. Landes & Köhler, 2023, S. 38). Die einzelnen Fachkräfte sind für einen festen Bereich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes zuständig. Jede Fachkraft

ist dabei für einen anderen regionalen begrenzten Bereich verantwortlich. Sie bearbeiten alle Fälle, die in diesem begrenzten Bereich anfallen (ebd.). In einigen ASDs gibt es zusätzlich eine Eingabeberatung, die alle neuen Fälle entgegennimmt und nur Fälle mit besonderem Hilfebedarf an die Bezirksozialarbeit übermittelt (ebd., S. 40).

### 3.3 Familiengerichtsprozess

Der ASD spielt innerhalb des Familiengerichtsverfahrens eine relevante Rolle (Meysen & Nonninger, 2023, 126). In Familienkonflikten unterstützt und berät der ASD die Klient\*innen zu ihren einzelfallspezifischen Themen (vgl. § 17 und § 18 SGB VIII). Sollten diese Fälle vor dem Familiengericht vorgetragen und verhandelt werden, unterstützt der ASD das Familiengericht und muss bei der Klärung des Prozesses mitwirken (§ 50 Abs. 1 SGB VIII). Im familiengerichtlichen Prozess ist das Familiengericht verpflichtet, das Jugendamt (ASD) im Verfahren anzuhören (§ 162 Abs. 1 FamFG). Im Verfahren selbst stellt das Jugendamt die erbrachten Leistungen, sowie den Entwicklungszustand des Kindes dar und weist auf weitere Hilfen hin (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Abgesehen von den rechtlichen Regelungen des Allgemeinen Sozialdienstes im SGB VIII und FamFG gibt es noch weitere Regelungen im Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen kann der ASD nur mit Genehmigung des Familiengerichts durchführen (§ 1631b BGB). Sollte es einen besonderen Bedarf an Dringlichkeit geben, kann der ASD auch zuerst eine Inobhutnahme durchführen und anschließend auf die Bestätigung des Familiengerichts warten, solange der Freiheitsentzug dem Wohl des Kindes dient. Wichtig dabei ist, dass der ASD nur Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, in Obhut nehmen darf (vgl. §§ 42, 7 SGB VIII). Sollte das körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sein, ist das Familiengericht dazu verpflichtet Maßnahmen zum Wohl des Kindes anzuordnen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Dabei sollte der Entzug elterlicher Sorge immer das letzte Mittel sein (§ 1666a Abs. 1 BGB). Das Familiengericht muss stets prüfen, ob es eine andere Möglichkeit gibt, die Gefahr für

das Wohl des Kindes abzuwenden. Nach dem § 157 Abs. 1 FamFG hat das Gericht in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind zu besprechen, wie eine mögliche Gefährdung des Kindes durch Maßnahmen, wie Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, durch die öffentliche Jugendhilfe abgewendet werden kann.

Die vom Familiengericht angeordneten Hilfen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Familien und werden vom Jugendamt und somit vom ASD überwacht. Für die Durchführung der Hilfe erstellt der ASD einen Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Der Hilfeplan muss verpflichtend vom Jugendamt im Familiengerichtsprozess vorgelegt werden. Die Pflicht betrifft dabei nicht gesamten Hilfeplan, sondern ausgewählte Ausschnitte (vgl. Wiesner, Walper & Gallep, SGB VIII § 36 Rn. 85). Die Vorlagepflicht ergibt sich aus dem § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Dort heißt es: Das Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung. „[I]n kindesschutzrechtlichen Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666 oder 1666a und § 1682 BGB eine generelle Vorlagepflicht vorgesehen“ (Wiesner, Walper & Gallep, SGB VIII § 36 Rn. 85). In anderen Verfahren vor dem Familiengericht, legt der ASD den Hilfeplan nach Aufforderung des Familiengerichts vor (vgl. § 50 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Der ASD ist nicht nur im Amtsverfahren bei Kindeswohlgefährdung anzuhören, sondern auch in Antragsverfahren wie Sorgerecht oder Umgang.

### 3.4 Methoden

Nach dem § 1 Abs. 1 SGB VIII ist es Ziel der öffentlichen Jugendhilfe die Entwicklung von jungen Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Person zu unterstützen und anzuleiten. Das Jugendamt und somit der ASD hat die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Um diesen Auftrag im Sinne des Grundprinzips öffentlicher Jugendhilfe zu gewährleisten, hat der ASD bestimmte Schritte einzuhalten, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Am Anfang jeder Hilfe steht der Hilfeplan. Der Hilfeplan im ASD (§ 36 SGB VIII) ist einer der zentralen Anforderungen an die Mitarbeitenden

im Allgemeinen Sozialdienst. Der Hilfeplan soll die Hilfe überprüfbar machen und gibt ihr gleichzeitig einen roten Faden. Unter der Anleitung der Sozialarbeiter\*innen des Jugendamtes werden individuelle Ziele der Betroffenen ausgearbeitet (vgl. § 36 Abs. 1 SGB VIII).

Im Kommentar zum SGB VIII von Wiesner, Walper und Gallep wird beschrieben, dass der Hilfeplan ein Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten ist. Die im Hilfeplan entwickelten Bedarfe werden schriftlich festgehalten und dokumentiert. *„Der Hilfeplan stellt damit **Transparenz** zwischen allen am Hilfeplanverfahren Beteiligten her, dient der **Qualitätssicherung** und der **Selbstkontrolle** des Jugendamtes und stellt zudem ein **Koordinierungsinstrument** dar“* (Wiesner, Walper & Gallep, SGB VIII § 36 Rn. 73).

Die Hilfen ziehen sich in der Regel über einen längeren Zeitraum. Deshalb stellt die Zusammensetzung des Hilfeplans für die Fachkräfte eine Herausforderung dar (ebd.). Aus dem SGB VIII geht hervor, dass die Sozialarbeitenden im ASD die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und ihrer Eltern ermöglichen sollen. Gleichzeitig sollen sie mit Hilfe von mehreren Fachkräften bei der Entscheidungsfindung im Hilfeplan mitwirken (vgl. §§ 36–37c SGB VIII). Nachdem der Hilfeplan entstanden ist, soll sich die betreffende Fachkraft regelmäßig von dessen Umsetzung überzeugen (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dies geschieht in der Jugendhilfe in der Regel alle sechs Monate und in Hilfen nach § 41 SGB VIII alle drei Monate.

Der Hilfeplan „[...] bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind“ (Eschweiler & Weber, 2016, S. 1). Zu diesen Hilfen zählen die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII), die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) und die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) (vgl. ebd.). Für die Ausarbeitung des Hilfeplans, ist die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der Kinder erforderlich (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Dabei müssen die Klient\*innen ausführlich und in einer für sie angemessenen Sprache über den Verlauf der Hilfen informiert und beraten werden (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Eltern, welche nicht personensorgeberechtigt sind, können am Hilfeplan beteiligt werden, allerdings unter Berücksichtigung der Willensäußerung und Interesse des Kindes (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).

In der Praxis habe ich gelernt, dass es oft Situationen gibt, in denen die Hilfen anlaufen und erst im weiteren Verlauf ein Hilfeplan erstellt wird, um die Perspektive der jungen Menschen mehr mit einzuarbeiten. Mit dem Hilfeplan setzen die Fachkräfte im ASD den Rahmen für die Hilfe (vgl. Merchel, 2023, S. 193). Ohne einen Hilfeplan können die Hilfen nicht starten. Dabei ist es unwichtig, ob die Hilfe vom ASD oder von einem freien Träger der Jugendhilfe übernommen wird.

Um einen Hilfeplan zu erstellen, sollen Sozialarbeitende in ihrer Arbeit im ASD die aktuellen Probleme und Lage der Klient\*innen eruieren und sich ein möglichst genaues Bild der aktuellen Situation verschaffen. Dabei ist es sehr wichtig, dass sie in erster Linie das Kind im Blick behalten und sich nicht mit den Problemen der Erwachsenen beschäftigen (Merschel, 2023, S. 207 f.). Sollten Sozialarbeitende Probleme „nicht verstanden“ haben, können sie auch nicht die richtigen Lösungen zusammen mit ihren Klient\*innen erarbeiten. Somit wird das Handeln schlussendlich nur zu einer Verschärfung der Problemlage der betreffenden Familie beitragen (ebd., S. 214).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sozialarbeitende im ASD die Situationen der Klient\*innen so gut wie möglich verstehen sollen, damit sie die richtigen Hilfen finden, um die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Über die einzelnen Methoden im ASD gibt es ausreichend Literatur und eine detaillierte Beschreibung. Diese würden jedoch den Rahmen meiner Arbeit sprengen. Mir ist es wichtig, den lesenden Personen die Grundzüge der Arbeit im ASD mit auf den Weg zu geben. Aus diesem Grund habe ich mich in diesem Kapitel mit dem Hilfeplan auseinandergesetzt. Der Hilfeplan gibt eine Grundstruktur für die Arbeit im ASD vor. Der ASD soll möglichst fallüberblickend und ressourcenorientiert arbeiten und dabei Klient\*innen weitgehendst mit einbeziehen und beraten. Mit dazu gehört auch, das Wohl des Kindes immer wieder neu einzuordnen und zu überprüfen.

